



Fragen und Antworten des SEM zum Krieg in der Ukraine

[Wie sieht die Notfallplanung der Schweiz aus?](#)

Wie sieht die Notfallplanung der Schweiz aus?

Das Schweizer Asylwesen ist schwankungstauglich ausgelegt. Je nach Szenario wäre es möglich, kurzzeitig bis zu 9000 Plätze zur Verfügung zu stellen. Aktuell sind gut 70 % der rund 5000 Unterbringungsplätze in den Bundesasylzentren belegt.

[Wie viele Personen aus der Ukraine ist die Schweiz bereit aufzunehmen?](#)

Wie viele Personen aus der Ukraine ist die Schweiz bereit aufzunehmen?

Die Schweiz ist bereit, sich solidarisch an der Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern zu beteiligen. Zurzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang es Fluchtbewegungen in die Schweiz geben wird. Sollte die EU ein Umsiedlungsprogramm (Relocation) beschliessen, würde die Schweiz sich solidarisch zeigen und sich daran beteiligen.

[Gibt es die Möglichkeit, ukrainische Staatsangehörige im Resettlement aufzunehmen?](#)

Gibt es die Möglichkeit, ukrainische Staatsangehörige im Resettlement aufzunehmen?

Voraussetzung hierfür wäre, dass diese Personen vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt würden, was ein entsprechendes Verfahren erfordert. Personen, welche sich in einem EU-Staat aufhalten, sind grundsätzlich nicht zum Resettlementprogramm zugelassen (innerhalb der EU gibt es andere Möglichkeiten, z. B. Relocation).

[Wie können Personen aus der Ukraine in der Schweiz Asyl beantragen?](#)

Wie können Personen aus der Ukraine in der Schweiz Asyl beantragen?

Jede Person kann bei der Einreise an einem Grenzübergang, bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens oder direkt bei einem der sechs Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion Asyl beantragen; das Staatssekretariat für Migration SEM prüft jedes dieser Gesuche individuell und sorgfältig nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Dabei stellt es fest, ob die Flüchtlingseigenschaft der asylsuchenden Person erfüllt ist Vgl. [Artikel 3](#) im «Asylgesetz» .

Wie sieht die Asyl- und Wegweisungspraxis des SEM für ukrainische Bürgerinnen und Bürger aus?

Wie sieht die Asyl- und Wegweisungspraxis des SEM für ukrainische Bürgerinnen und Bürger aus?

Aufgrund der jüngsten Ereignisse in der Ukraine hat das SEM die Behandlung der hängigen Asylgesuche ukrainischer Staatsangehöriger umgehend sistiert. Das SEM beobachtet die Entwicklung der Lage vor Ort sehr aufmerksam. Eine Anpassung der Asyl- und Wegweisungspraxis ist derzeit noch verfrüht. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Personen in die Ukraine zurückgeführt.

Können ukrainische Bürgerinnen und Bürger auch ohne biometrisches Reisedokument in die Schweiz einreisen?

Können ukrainische Bürgerinnen und Bürger auch ohne biometrisches Reisedokument in die Schweiz einreisen?

Ja. Die Schweiz zeigt sich solidarisch und wird für ukrainische Bürgerinnen und Bürger ohne biometrisches Reisedokument und ohne Visum sowie für ungeimpfte ukrainische Bürgerinnen und Bürger Ausnahmen gewähren, soweit im Einzelfall nicht zwingende Gründe gegen eine Einreise sprechen. Zudem können auch Ukrainerinnen und Ukrainer einreisen, die über kein Reisedokument verfügen, jedoch glaubhaft machen können, dass Sie ihr Land wegen des Krieges verlassen haben.

Was bedeutet der Schutzstatus «S» und was beinhaltet er?

Was bedeutet der Schutzstatus «S» und was beinhaltet er?

Mit dem Schutzstatus «S» erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus «S» gewährt ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung und erlaubt den Nachzug von Familienangehörigen. Und ganz wichtig: die Kinder können zur Schule gehen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben, nach einer Wartezeit von maximal 3 Monaten. Die Betroffenen erhalten einen Ausweis S ([Art. 45 AsylV 1](#)). Dieser Ausweis ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Hat der Bundesrat den

vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige vom ihnen zugewiesenen Kanton eine Aufenthaltsbewilligung B ([Art. 74 AsylG](#)).

Wie funktioniert der Familiennachzug konkret?

Wie funktioniert der Familiennachzug konkret?

Die Familienzusammenführung ist analog zu derjenigen bei anerkannten Flüchtlingen geregelt. Das heisst, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und minderjährige Kinder von Schutzbedürftigen erhalten ebenso vorübergehenden Schutz. Ukrainerinnen und Ukrainer können aber selbstständig und frei in die Schweiz einreisen und hier Schutz bekommen. Familienzusammenführungen können also auch spontan geschehen.

Sind ukrainische Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit?

Sind ukrainische Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit?

Grundsätzlich gilt: Ukrainerinnen und Ukrainer mit einem biometrischen Reisedokument sind für den Schengen-Raum und damit auch für die Schweiz seit Mitte 2017 bei Aufenthalt bis zu 90 Tagen von der Visumspflicht befreit. Aufgrund der aktuellen Lage können aber auch Ukrainerinnen und Ukrainer, die über keinen biometrischen Pass verfügen, in die Schweiz einreisen.

Können Ukrainerinnen und Ukrainer in der Schweiz privat untergebracht werden?

Können Ukrainerinnen und Ukrainer in der Schweiz privat untergebracht werden?

Ukrainerinnen und Ukrainer mit biometrischen Pässen können sich visumsfrei 90 Tage lang im Schengen-Raum aufhalten. Während dieser Zeit ist eine private Unterkunft ohne weiteres möglich. Danach müssen die Ukrainerinnen und Ukrainer ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz regeln. Ist ihnen dies möglich, so steht einer weiteren Unterbringung bei Privaten nichts entgegen.

Eine Privatperson kann ukrainische Staatsangehörige freiwillig und ohne Vergütung bei sich zu Hause aufnehmen, sofern die Unterbringung kostenlos ist. Wenn die Person gegen Bezahlung beherbergt wird, muss ihre Ankunft bei der örtlichen Polizei gemeldet werden.

Werden Private für die Unterbringung entschädigt?

Werden Private für die Unterbringung entschädigt?

Eine private Unterbringung ist freiwillig und daher ohne Vergütung. Aber es ist den Kantonen freigestellt, Private in einer speziellen Situation zu entschädigen.

Letzte Änderung 04.03.2022

<https://www.sem.admin.ch/content/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>